

Tanja Penter

„Das Urteil des Volkes“

Der Kriegsverbrecherprozess von Krasnodar 1943

Im Juli 1943 fand der erste öffentliche Kriegsverbrecherprozess des Zweiten Weltkriegs statt. Vor Gericht standen Sowjetbürger, die der Kollaboration mit den deutschen Besatzern und des Vaterlandsverrats angeklagt waren. Das öffentlichkeitswirksam inszenierte Verfahren hatte Modellcharakter. Das stalinistische Regime nutzte diese Prozesse zur internationalen Imagepflege und als Waffe gegen politische Gegner. Zugleich boten die Gerichtsverhandlungen Raum für das Vergeltungsbedürfnis der lokalen Bevölkerung und die Artikulation von Kriegstraumata. Indem sie den „Druck von unten“ bedienten und äußerlich großes Gewicht auf korrekte Rechtsförmlichkeit legten, legitimierten sie die stalinistische Justiz und trugen zur Restalinisierung der Gesellschaft bei.

Der erste öffentliche Kriegsverbrecherprozess des Zweiten Weltkriegs fand vom 14. bis 17. Juli 1943 in der russischen Stadt Krasnodar im Nordkaukasus statt.¹ Die Angeklagten waren elf männliche Sowjetbürger, Mitglieder des SS-Sonderkommandos 10a, das für die Ermordung von mehreren Tausend Menschen in Krasnodar – zum Teil unter Einsatz von Gaswagen, in denen die Opfer erstickt wurden – verantwortlich war. Mitangeklagt für die Verbrechen wurden in Abwesenheit fünfzehn deutsche Verantwortliche, darunter der Kommandeur der 17. Armee Richard Ruoff und der Gestapo-Offizier Kurt Christmann. Der Prozess fand vor dem Militärtribunal der Nordkaukasus-Front unter dem Vorsitz von Oberst der Justiz N.Ja. Majorov statt.²

Tanja Penter (1967), Dr. phil., Osteuropahistorikerin, vertritt derzeit die Professur für Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts unter besonderer Berücksichtigung Mittel- und Osteuropas an der Helmut-Schmidt-Universität Hamburg

¹ Die Prozessdokumentation ist als Mikrofilmkopie im US Holocaust Memorial Museum hinterlegt, USHMM, RG-06.025. Der Aktenbestand, der sich im Zentralen Archiv des Föderalen Sicherheitsdienstes der Russländischen Föderation in Moskau befindet (N-16708), besteht aus 13 Bänden.

² Die Institution des Militärtribunals geht zurück auf die Zeit der Revolution von 1917 und des Bürgerkriegs. Seit Mitte des Jahres 1918 waren in einigen Teilen der Roten Armee auf Initiative der Kommandeure Militärgerichte geschaffen worden. Im Oktober 1919 hatte der revolutionäre militärische Sowjet der Republik ein revolutionäres militärisches Tribunal organisiert und dieses beauftragt, militärische Tribunale an den Fronten und in den Armeen zu organisieren. So entstand ein zentralisiertes einheitliches System von Militärtribunalen der Roten Armee. Die Tribunale unterteilten sich in vier Gruppen: Militärtribunale der Roten Armee, Militärtribunale der Flotte, Militärtribunale der NKVD-Truppen und Militärtribunale der Eisenbahn und des Wasserverkehrs; Michail Strogovič: *Voennye tribunaly Sovetskogo gosudarstva*. Moskva 1942, S. 3–24.

Anwesend waren neben zwei Beisitzern und einem Sekretär zudem der Staatsanwalt und Generalmajor der Justiz L.I. Jačenin sowie drei Verteidiger, vier führende Gerichtsmediziner und 24 Zeugen. Als Ort für das öffentliche Gerichtsverfahren diente das größte Kino der Stadt. Unter den zahlreichen Zuhörern waren neben Regierungs- und Parteivertretern auch Angehörige der Militäreinheiten, die Krasnodar befreit hatten, sowie Angehörige von Opfern und Zeugen der Verbrechen. Außerdem waren zahlreiche Korrespondenten der sowjetischen Presse anwesend, darunter auch bekannte Persönlichkeiten wie der Schriftsteller Aleksej Tolstoj.³ Tolstoj nahm in doppelter Funktion an dem Prozess teil: zum einen als Berichterstatter für die *Pravda*, zum anderen als eines von zehn renommierten Mitgliedern der bereits im November 1942 gegründeten Außerordentlichen Staatlichen Kommission zur Untersuchung der deutschen Kriegsverbrechen (*Črezvyšajnaja gosudarstvennaja komissija po ustanovleniju i rassledovaniju zlodejanij nemecko-fašistskich zachvatčikov, ČGK*).⁴ Dieser Kommission oblag es, die nationalsozialistischen Verbrechen im besetzten sowjetischen Gebiet zu untersuchen, materielle Schäden und Verluste der UdSSR festzustellen und die Namen von Kriegsverbrechern und einheimischen Kollaborateuren herauszufinden. Die Materialien der Kommission dienten später auch der sowjetischen Anklage in den Nürnberger Prozessen. Die ČGK war von der Sowjetführung gezielt mit Vertretern besetzt worden, deren Reputation auch im Westen außer Frage stand. Neben Aleksej Tolstoj gehörten ihr unter anderen die berühmte Kampfpilotin Valentina Grizobudova, der Metropolit Nikolaj von Kiev sowie sechs Mitglieder der Akademie der Wissenschaften an.⁵ Das internationale Ansehen der Kommissionsmitglie-

³ Aleksej Tolstoj hatte den Bol'ševiki zunächst ablehnend gegenübergestanden. Nach seinem Einsatz im Bürgerkrieg für das Propagandabüro der Freiwilligen Armee unter dem weißen General Denikin und einer Phase in der Emigration in Paris und Berlin vollzog er nach seiner Rückkehr in die Sowjetunion im Jahr 1923 eine völlige Kehrtwendung und wandelte sich zum neuen „Hofschreiber“ des Sowjetregimes.

⁴ Die Erforschung der Außerordentlichen Staatlichen Kommission steht noch am Anfang, weil der einschlägige Archivbestand bis heute noch nicht vollständig zugänglich ist; siehe unter anderen Marina Sorokina: *People and Procedures. Toward a History of the Investigation of Nazi Crimes in the USSR*, in: *Kritika*, 4/2005, S. 797–831. – Nathalie Moine: *La commission d'enquête soviétique sur les crimes de guerre nazis: entre reconquête du territoire, écriture du récit de la guerre et usages justiciers*, in: *Le Mouvement Social*, 1/2008, S. 81–109. – Kiril Feferman: *Soviet investigation of Nazi crimes in the USSR: documenting the Holocaust*, in: *Journal of Genocide Research*, 4/2003, S. 587–602. – In der Sowjetunion hatte erstmals Natal'ja Lebedeva im Rahmen einer Studie zu den Nürnberger Prozessen die Struktur und Aktivitäten der ČGK untersuchen können; Natal'ja Lebedeva: *Podgotovka Njurnbergsckogo processa. Moskva 1975*. – Vgl. auch Dies., Anna M. Ciciala, Wojciech Materski: *Katyn. A Crime without Punishment*. New Haven 2007. – Eine detaillierte Untersuchung zur Rolle der ČGK bei der Verfolgung und Verurteilung von Kriegsverbrechern veröffentlichte Aleksandr Epifanov: *Otvetstvennost' gitlerovskich voennyh prestupnikov i ich posobnikov v SSSR*. Volgograd 1997.

⁵ Vorsitzender der ČGK war Nikolaj M. Švernik (Erster Sekretär des Zentralrats der Gewerkschaften), weitere Mitglieder waren der stellvertretende Volkskommissar für Elektrizitätswesen Boris E. Vedeneev, der Historiker Evgenij V. Tarle, der Neurochirurg Nikolaj N. Burdenko, der Agrobiologe Trofim D. Lysenko und der Jurist Il'ja P. Trajnin. Mehrere der Mitglieder genossen nicht nur in der Sowjetunion, sondern auch im Ausland Bekanntheit und Ansehen, einige hatten eine besondere Förderung durch Stalin erfahren. Vgl. Zur Entstehungsgeschichte und Zusammensetzung der Staatskommission: Sorokina, *People and Procedures* [Fn. 4], S. 797–831. — Siehe auch Claudia Weber: *Wider besseres Wissen. Das*

der sollte dazu beitragen, den Untersuchungsergebnissen der Kommission im Ausland größere rechtliche Legitimität und Bedeutung zu verleihen. Demselben Zweck diene wohl auch die Anwesenheit Aleksej Tolstojs beim Prozess in Krasnodar.

Die folgende Untersuchung des Krasnodarer Gerichtsverfahrens basiert auf den Prozessunterlagen aus dem Moskauer Archiv der Nachfolgeorganisation von KGB und NKVD, des Russländischen Föderalen Sicherheitsdienstes (FSB), die als Kopie im US Holocaust Memorial Museum in Washington nun erstmals zugänglich sind, sowie auf weiteren Archivdokumenten und zeitgenössischen Presseveröffentlichungen.

Der Prozess in Krasnodar, über den die Sowjetführung sogar einen kurzen Dokumentarfilm produzierte (*Prigovor naroda*, R.: Irina Setkina),⁶ kann in vielfacher Hinsicht als Modell für hunderttausende von Prozessen vor sowjetischen Militärtribunalen unter Stalin gelten, bei denen deutsche Kriegsverbrecher und einheimische (vermeintliche) Kollaborateure abgeurteilt wurden. Dabei verlief die Abrechnung mit einheimischen Kollaborateuren in der Sowjetunion offenbar wesentlich schärfer als die Verurteilung deutscher Kriegsverbrecher.⁷

Nach Angaben des Archivs des FSB waren in den Jahren 1943 bis 1953 über 320 000 Sowjetbürger als „Vaterlandsverräter und Helfershelfer der Deutschen“ festgenommen worden.⁸ Wenn wir diese Zahl mit der von rund 100 000 Deutschen und Österreichern vergleichen, die seit 1944 in ganz Europa als Kriegs- und NS-Verbrecher verurteilt wurden – davon knapp 26 000 in der Sowjetunion – dann wird klar, dass weit mehr Sowjetbürger für Verbrechen unter deutscher Besatzung zur Rechenschaft gezogen wurden als Deutsche.⁹ Zudem war das Strafmaß der Deutschen häufig geringer als das der verurteilten Sowjetbürger: Der in Krasnodar in Abwesenheit mitangeklagte deutsche Leiter des Sonderkommandos 10a, Kurt Christmann, wurde erst 1980

Schweigen der Westalliierten zu Katyn, in: Manfred Sapper, Volker Weichsel (Hg.): Der Hitler-Stalin-Pakt. Der Krieg und die europäische Erinnerung [= OSTEUROPA, 7–8/2009], S. 227–247, hier S. 236–244.

⁶ Rossijskij gosudarstvennyj archiv kinofotodokumentov/ RGAK, N 5056.

⁷ Dies scheint auch für andere besetzte Länder Europas typisch gewesen zu sein, siehe Norbert Frei: Nach der Tat. Die Ahndung deutscher Kriegs- und NS-Verbrechen in Europa – eine Bilanz, in: ders. (Hg.): Transnationale Vergangenheitspolitik. Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechern in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg. Göttingen 2006, S. 7–15.

⁸ Oleg Mozochin: Statistika repressivnoj dejatel'nosti organov bezopasnosti SSSR na period s 1941 po 1953 gg.,

<www.fsb.ru/fsb/history/author/single.htm?id%3D10318100@fsbPublication.html>. – Zu den Verurteilungen in der Ukraine siehe Vladimir Nikol's'kij: Represyvena dijtal'nist' orhaniv deržavnoj bezpeky SRSR v Ukraïni (kinec' 1920-ch – 1950-ti rr.). Istoryko-statystyčne doslidžennja. Donec'k 2003. Nach Nikol's'kij, der sich auf Materialien aus dem Kiewer SBU-Archiv stützt, wurden zwischen 1943 und 1953 93 590 potentielle Kollaborateure vom NKVD in der Ukraine festgenommen. Das entsprach etwa der Hälfte aller ukrainischen Festnahmen in diesem Zeitraum. Etwa 80 500 Personen wurden beschuldigt, Verräter und Komplizen der deutschen Besatzungsorgane gewesen zu sein. Weitere 13 000 hatten angeblich für das Ausland spioniert. Die Mehrzahl der Festnahmen (57 Prozent) fand noch in den Kriegsjahren und in der unmittelbaren Nachkriegszeit statt. Auch diese Zahlen sind, wie Nikol's'kij einräumt, vermutlich unvollständig und stellen nur eine Annäherung dar.

⁹ Siehe Andreas Hilger: „Die Gerechtigkeit nehme ihren Lauf“? Die Bestrafung deutscher Kriegs- und Gewaltverbrecher in der Sowjetunion und der SBZ/ DDR, in: Frei, Transnationale Vergangenheitspolitik [Fn. 7], S. 180–246.

in der Bundesrepublik zu zehn Jahren Haft verurteilt, musste seine Strafe aus Krankheitsgründen aber nur zum geringen Teil tatsächlich verbüßen.¹⁰

Während zu den sowjetischen Verfahren gegen deutsche Angeklagte bereits erste Untersuchungen vorliegen, sind die Prozesse gegen sowjetische Kollaborateure noch weitgehend unerforscht. In den meisten Nachfolgestaaten der Sowjetunion liegt das Material nach wie vor in den ehemaligen KGB-Archiven unter Verschluss, so dass der Wissenschaft bisher nur die beeindruckende Mikrofilmsammlung des US-Holocaust Memorial Museums mit mehreren tausend Prozessen aus unterschiedlichen Regionen zur Verfügung steht.

Der Prozessverlauf

Betrachtet man den Ablauf des viertägigen Prozesses, so werden gewisse Widersprüche sichtbar: Einerseits wurde versucht, dem Prozess den Anschein eines fairen und formal korrekten Verfahrens zu geben. Man kann hier geradezu von einer „demonstrativen Rechtsförmlichkeit“ sprechen. Andererseits war der Ausgang des Prozesses nicht offen, sondern stand von Beginn an fest. Es erfolgte keine neue Beweisführung, sondern sowohl die Angeklagten als auch die Zeugen wiederholten ihre in der Voruntersuchung gemachten Aussagen. Der Krasnodarer Schauprozess schien einem feststehenden Skript zu folgen, das sowohl theatralische als auch didaktische Elemente einschloss. Jeder der Beteiligten hatte eine klar definierte Rolle zu spielen.

Die Inszenierung des Prozesses war von höchster Stelle detailliert geplant und beaufsichtigt worden. Die Federführung lag bei Andrej Vyšinskij, der als sowjetischer Generalstaatsanwalt in Stalins Moskauer Schauprozessen der dreißiger Jahre bekannt geworden war. Vyšinskij kontrollierte auch die Arbeit der Außerordentlichen Staatlichen Kommission (ČGK) zur Untersuchung der deutschen Verbrechen und zensierte eigenhändig die von der Kommission verfassten Berichte vor ihrer Veröffentlichung. Nach dem Krieg war Vyšinskij verantwortlich für die Kontrolle und Anleitung der sowjetischen Vertreter bei den Nürnberger Prozessen sowie für die Inszenierung mehrerer großer Schauprozesse gegen deutsche Kriegsverbrecher (aus den Reihen der Kriegsgefangenen) in der Sowjetunion in den Jahren 1945 und 1946.

Am 10. Juli hatten Molotov und Vyšinskij Stalin über die geplante Dramaturgie und die personelle Besetzung des Prozesses sowie die Berichterstattung ausführlich informiert. Auch das Strafmaß der Angeklagten wurde in diesem Schreiben bereits festgelegt: Acht Angeklagte sollten zum Tode verurteilt werden, die drei übrigen „weniger aktiven Helfershelfer“ zu zehn Jahren Haft.¹¹

¹⁰ Landgericht München, I 801219 (Urteil vom 19. Dezember 1980). Vgl. dazu auch das Internetportal des Instituts für Strafrecht der Universität Amsterdam: Justiz- und NS-Verbrechen. Die deutschen Strafverfahren wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen <www1.jur.uva.nl/junsv>.

¹¹ Außenpolitisches Archiv der Russischen Föderation (Archiv Vnešnej politiki Rossijskoj Federacii Ministerstva inostrannyh del) F. 6 (Sekretariat Molotov), Op. 4, D. 74, papka 8 (Mitteilungen der ČGK), Bl. 13. Für die Überlassung einer Kopie des Dokuments danke ich Marina Sorokina.

Die Angeklagten

Zentral war in den sowjetischen Prozessen die Rolle der Angeklagten, deren Schuld häufig nur auf der Grundlage ihres Geständnisses nachgewiesen wurde, während Dokumente oder Indizien häufig keine Rolle spielten. Die elf Angeklagten in Krasnodar wiesen ein recht ähnliches ethnisches und soziales Profil auf¹²: Bis auf eine Ausnahme waren die Beschuldigten ethnische Russen im Alter zwischen 25 und 34 Jahren. Die Mehrheit kam aus bäuerlichem Milieu. Nur einer besaß eine Hochschulbildung, die meisten hatten nur vier bis acht Schuljahre absolviert. Von Beruf waren die meisten Arbeiter oder Handwerker. Nur vier der Angeklagten stammten aus dem Gebiet Krasnodar, der Rest kam aus allen Teilen der Sowjetunion. Überraschen mag, dass über die Hälfte der Angeklagten vor dem Krieg Mitglieder der Kommunistischen Partei oder des Komsomol waren. Bis auf zwei Angeklagte, die bereits wegen geringerer krimineller Vergehen verurteilt worden waren, war keiner von ihnen vorbestraft oder durch Verbindungen zu antisowjetischen Organisationen auffällig geworden. Die „Vaterlandsverräter“ von Krasnodar kamen somit nicht – wie es der offiziellen Deutung des Sowjetregimes entsprochen hätte – aus dem Kreis derjenigen, die unter Repressionen seitens der Sowjetmacht zu leiden hatten, sondern im Gegenteil nicht selten sogar aus den Reihen der Partei und der sowjetischen Elite.¹³ Diese Beobachtung, die durch zahlreiche weitere Prozesse bestätigt wird, zeigt auch, dass Kollaboration – oder was die sowjetische Führung als solche inkriminierte – sich nicht auf bestimmte ethnische und soziale Gruppen beschränkte.

Die Hauptanklage bezog sich bei allen Angeklagten auf den Tatbestand des „Vaterlandsverrats“, der gemäß Paragraph 58.1 „a“ und „b“ des russischen Strafrechts mit einem Strafmaß zwischen der Todesstrafe und zehn Jahren Haft zu ahnden war.¹⁴

¹² Die Festnahmebögen der Angeklagten (anketa arestovannogo) in der Prozessdokumentation: USHMM, RG-06.025 (N-16708, Tom 1, Bl. 6–50).

¹³ Tanja Penter: Collaboration on Trial: New Source Material on Soviet Postwar Trials against Collaborators, in: Slavic Review, 4/ 2005, S. 780–790. – Dies.: Local collaborators on trial. Soviet war crimes trials under Stalin (1943–1953), in: Cahiers du Monde Russe, 49/2008, S. 341–364. – Dies.: Die lokale Gesellschaft im Donbass unter deutscher Okkupation 1941–1943, in: Beiträge zur Geschichte des Nationalsozialismus, Bd. 19: Kooperation und Verbrechen. Formen der „Kollaboration“ im östlichen Europa 1939–1945. Göttingen 2003, S. 183–223.

¹⁴ Der Paragraph 58-1 „a“ bezog sich auf „Vaterlandsverrat“, worunter „Aktionen, die von Sowjetbürgern zum Schaden der militärischen Stärke der Sowjetunion, ihrer nationalen Unabhängigkeit oder der Unversehrtheit ihres Territoriums ausgeführt wurden, wie zum Beispiel Spionage, die Weitergabe von militärischen und Staatsgeheimnissen, das Überlaufen zum Feind und die Landesflucht“ verstanden wurden. Für Angehörige der Roten Armee bestand das Strafmaß in jedem Fall in „Tod durch Erschießen“, wie der entsprechende Paragraph 58-1 „b“ festlegte. Um die „wahllose Verurteilung“ von Sowjetbürgern einzudämmen, erließ der Oberste Staatsanwalt der UdSSR am 15. Mai 1942 eine weitere Anordnung, in der er die Militärtribunale aufforderte, eine strengere Unterscheidung zwischen verschiedenen Formen der Kooperation mit dem Feind vorzunehmen. Bei der Festlegung des Strafmaßes sollten die individuellen Umstände, die Persönlichkeit des Angeklagten, seine frühere Tätigkeit, seine Motive sowie die Frage, ob er Angehörige besaß, die in der Roten Armee dienten, in jedem Einzelfall berücksichtigt werden. Sofern es nicht unbedingt notwendig war, sollte auf die Verhängung der Todesstrafe verzichtet werden. Zudem hatte das Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR am 19. April 1943 ein Dekret „über Maßnahmen zur Bestra-

Nur gegen vier der elf Angeklagten wurden spezifische Anklagepunkte – die Beteiligung an konkreten Verbrechen – erhoben. Die übrigen sieben hatten sich pauschal für ihre Mitgliedschaft im Sonderkommando 10a und die damit einhergehende mutmaßliche Beteiligung an deutschen Verbrechen gegen die sowjetische Bevölkerung zu verantworten. Hierin zeigt sich eine Besonderheit der sowjetischen Verfahren, bei denen es – anders als in den westlichen Kriegsverbrecherprozessen – zumeist nicht um die Ermittlung der individuellen Schuld der Angeklagten ging. Schon die bloße Tatsache, im Dienst der Deutschen gestanden und somit „Vaterlandsverrat“ begangen zu haben, war für eine Verurteilung ausreichend. Den Angeklagten in Krasnodar wurde die kollektive Mitschuld an allen von den Deutschen begangenen Verbrechen angelastet. Im Urteil heißt es:

Die Nazi-Ungeheuer und ihre genannten Helfershelfer haben viele Tausende völlig unschuldiger Sowjetbürger, darunter Frauen, Alte und Kinder, erschossen, erhängt, mit Giftgas erstickt und zu Tode gequält.¹⁵

Tatsächlich war der Anteil der Krasnodarer Angeklagten an den deutschen Verbrechen durchaus unterschiedlich: Die meisten waren einfache Mitglieder des Sonderkommandos 10a; nur zwei standen im Rang eines Gruppenführers mit entsprechender Befehlsgewalt. Nur in einem Fall wurde das Tötungsverbrechen eines Angeklagten unmittelbar bezeugt. Die Mittäterschaft der meisten Angeklagten bestand hauptsächlich in der Beteiligung an Festnahmen, am Aufspüren von Partisanen und Untergrundkämpfern, an der Bewachung von festgenommenen Sowjetbürgern sowie ihrem Abtransport zum Exekutionsort und der Teilnahme an Gaswagen-Einsätzen.

Einen Sonderfall stellte der sechzigjährige Angeklagte Michail Lastovina dar, der nicht Mitglied des Sonderkommandos 10a war. Sein Vergehen bestand darin, dass er als Sanitäter eines Hospitals auf Befehl der Deutschen alle Kranken in den Hof hinaus bringen ließ, wo sie von Angehörigen des Sonderkommandos abtransportiert und später erschossen wurden. Schwerwiegender schien für das Tribunal aber die Tatsache zu sein, dass Lastovina ein ehemaliger „Kulak“ war, der sich der Verfolgung im

fung deutsch-faschistischer Verbrecher, schuldig der Tötung und Misshandlung der sowjetischen Zivilbevölkerung und gefangener Rotarmisten, sowie von Spionen und Vaterlandsverrättern aus den Reihen der Sowjetbevölkerung und deren Helfer“ erlassen. In diesem sogenannten „Ukaz 43“ wurde unter anderem angeordnet, dass „Spione“ und „Vaterlandsverräter“ unter den Sowjetbürgern mit der Todesstrafe durch Erhängen (Artikel 1) und zivile Helfershelfer (posobniki) aus der einheimischen Bevölkerung mit Verbannung und Zwangsarbeit zwischen 15 und 20 Jahren (Artikel 2) zu bestrafen seien. Der „Ukaz 43“ war die einzige von der Sowjetunion während des Krieges erlassene unionsweite Strafvorschrift für Kriegs- und Völkerrechtsverbrechen. Erstmals fasste der „Ukaz 43“ zudem die Verbrechen von deutschen Kriegsverbrechern und sowjetischen Vaterlandsverrättern unter einer Verordnung zusammen; Epifanov, *Otvetstvennost'* [Fn. 4], S. 70–80. – Der „Ukaz 43“: Entstehung und Problematik des Dekretes des Präsidiums des Obersten Sowjet vom 19. April 1943, in: Andreas Hilger, Nikita Petrov, Günther Wagenlehner (Hg.): *Sowjetische Militärtribunale*, Bd. 1: Die Verurteilung deutscher Kriegsgefangener 1941–1953. Köln, Wien 2001, S. 177–210. – Manfred Zeidler: *Stalinjustiz contra NS-Verbrechen. Die Kriegsverbrecherprozesse gegen deutsche Kriegsgefangene in der UdSSR in den Jahren 1943–1952. Kenntnisstand und Forschungsprobleme*. Dresden 1996, S. 16–20. – *Reabilitacija represovanych. Verchovnyj sud Ukraïny. Zakonodavstvo ta sudova praktyka* (za red. V. Maljarenka). Kiev 1997, S. 44–49.

¹⁵ Vgl. USHMM, RG-06.025 (N-16708, Tom 13, Bl. 286).

Zuge der Kollektivierung 1932 durch Flucht entzogen hatte. Die Vermutung liegt nahe, dass Lastovina vor allem deshalb mitangeklagt wurde, um die Angeklagten in den Augen der sowjetischen Öffentlichkeit als ehemalige „Kulaken“, „Volksfeinde“ oder „Kriminelle“ abqualifizieren zu können. Zugleich demonstrierte der Staat damit erneut, dass auf lange Sicht niemand seinem wachsamem Auge entgehen konnte.

Die Gründe der Angeklagten für ihre Kooperation mit den Deutschen sind aufgrund der Quellenlage schwer zu rekonstruieren. Glaubt man den Aussagen in den Verhörprotokollen, so waren die Motive sehr unterschiedlich: Angst vor Repressionen, die Überzeugung, dass Deutschland den Krieg gewinnen werde, aber auch persönliche Ambitionen und der Wunsch nach Bereicherung kamen hier zum Tragen. Es ist fraglich, inwieweit alle Angeklagten tatsächlich „freiwillig“ in den Dienst der deutschen Polizeikräfte getreten waren, wie es in der Anklageschrift hieß. Für drei Kriegsgefangene, die durch den Dienst beim Sonderkommando den katastrophalen Lebensbedingungen in den Kriegsgefangenenlagern zu entkommen suchten, war es vermutlich eine Frage von Leben und Tod.

Die Aussagen der Angeklagten während des Prozesses gleichen – ähnlich wie in den Schauprozessen der 1930er Jahre – theatralischen Selbstbeichtigungen. Sie enthalten Sätze wie: „Wenn ich ein ehrlicher Mensch gewesen wäre, hätte ich dem Dienst in der Polizei und Gestapo ausweichen können“, oder: „Die leichte Arbeit und die materiellen Vorteile haben mich verlockt, in den Dienst der Deutschen einzutreten“.¹⁶

Wie man im Dokumentarfilm an der gebückten Haltung der Angeklagten sieht, gehörte es offenbar zu deren Rolle im Prozess-Szenario, dass sie ihr Schuldeingeständnis und ihre Reue auch mit ihrer Körpersprache auszudrücken hatten.

Am Ende der Verhandlung, als die Angeklagten einzeln noch einmal das Wort erhielten, bekannten sich alle ihrer schweren Vergehen für schuldig und baten darum, ihre Schuld vor der Heimat an der Front wiedergutmachen zu dürfen. Einige ersuchten das Tribunal angesichts ihrer Jugend oder der Tatsache, dass sie ungebildet seien, um Gnade.¹⁷ Das Schuldbekennnis ähnelte einem Unterwerfungsritual gegenüber der Sowjetmacht. Es führte jedoch in der Regel nicht zu einer Strafmilderung.¹⁸

In den Nürnberger oder Tokioter Kriegsverbrecherprozessen leugneten die Angeklagten ihre Schuld trotz erdrückender Beweislage oft bis zuletzt. Die Vermutung liegt nahe, dass die Geständnisse der Angeklagten in den sowjetischen Verfahren im Gegensatz dazu nicht selten durch monatelange zermürende Verhöre und entsprechende Verhörmethoden erpresst worden waren. Berichte deutscher Verurteilter nach ihrer Heimkehr und auch einige Revisionsanträge verurteilter Sowjetbürger belegen dies. Fast alle Angeklagten in Krasnodar belasteten sich auch gegenseitig, vermutlich weil sie hofften, dadurch selbst ein milderes Urteil zu erhalten.

¹⁶ USHMM, RG-06.025 (N-16708, Tom 1, Bl. 113-127).

¹⁷ USHMM, RG-06.025 (N-16708, Tom 13, Bl. 278-284).

¹⁸ Lorenz Erren: „Selbstkritik“ und Schuldbekennnis. Kommunikation und Herrschaft unter Stalin (1917–1953) [= Ordnungssysteme. Studien zur Ideengeschichte der Neuzeit, Bd. 19]. München 2008, S. 227–372.

Die Zeugen

Eine weitere wichtige Rolle in den Prozessen spielten die Zeugen. Ähnlich wie beim Krasnodar-Prozess fanden auch nachfolgende Prozesse gegen Sowjetbürger zumeist am Ort der Verbrechen statt, und lokale Zeugen nahmen an den Gerichtsverfahren teil. An dem öffentlichen Prozess in Krasnodar fällt die vergleichsweise große Zahl von Zeugen auf: Bei der Verhandlung wurden 17 Frauen und sieben Männer gehört. In ihren Aussagen ging es jedoch zumeist nicht um den Nachweis der individuellen Schuld der Angeklagten, sondern allgemein um die Verbrechen unter der deutschen Besatzung und insbesondere um deren schockierendste Taten, etwa das Töten in speziellen Gaswagen oder die Ermordung von kranken Frauen und Kindern. Viele der Zeugen kannten die Angeklagten gar nicht persönlich. Alle waren Zeugen im Sinne der Anklage und hatten zum Teil Familienangehörige durch die Verbrechen verloren. Zwei besondere Zeugen sollten die Wahrhaftigkeit der Zeugenaussagen und des gesamten Prozesses unterstreichen. Zum einen trat der orthodoxe Priester Il'jašev im Prozess auf und bezeugte die Ermordung von fünf Menschen durch das deutsche Unrechtsregime. Vertreter der Kirche waren in den Kriegsjahren wieder „gesellschaftsfähig“ geworden. Im Zuge der neuen Religionspolitik wurden nun zumindest die orthodoxen Geistlichen nicht mehr verpönt und verfolgt, sondern instrumentalisiert. Der Auftritt eines Geistlichen im Prozess von Krasnodar (ebenso wie die Mitgliedschaft von Metropolit Nikolaj in der ČGK) sollte zeigen, dass die Sowjetmacht Gott und die Kirche „auf ihrer Seite“ hatte.¹⁹

Ein weiterer Zeuge, der die besondere Wahrhaftigkeit des Verfahrens unterstreichen sollte, war ein Überlebender der deutschen Massenverbrechen: Der Zeuge Ivan Kotov hatte angeblich auf wundersame Weise die Fahrt im Gaswagen überlebt, weil er in sein Hemd uriniert hatte und sich dieses schützend vorgehalten hatte. Kotov erwies sich bei der Verhandlung als nicht aussagefähig, was vom Gericht auf seine schrecklichen Erlebnisse zurückgeführt wurde. Auch im Dokumentarfilm ist er nicht im Bild zu sehen. Während des Verfahrens wurde jedoch seine siebenseitige Aussage aus der Voruntersuchung verlesen.²⁰ Die Unsichtbarkeit des Zeugen Kotov und auch seine sehr fabriziert klingende Aussage deuten darauf hin, dass an der Echtheit dieses Überlebenden zu zweifeln ist, umso mehr als auch in anderen Schauprozessen in ähnlicher Weise Zeugen eingesetzt wurden, die angeblich die schrecklichsten Massenverbrechen der Deutschen überlebt hatten.²¹ Der überlebende Zeuge, der der deutschen Todesmaschinerie getrotzt hatte, war ganz offensichtlich ein dramaturgisches Moment, das in besonderem Maß geeignet war, die Emotionen der Zuschauer anzusprechen.

¹⁹ Siehe Daniel Peris: „God is now on our Side“: The Religious Revival on Unoccupied Soviet Territory during World War II, in: *Kritika*, 1/1999, S. 97–118.

²⁰ USHMM, RG-06.025 (N-16708, Tom 13, Bl. 225–226.)

²¹ Tanja Penter: *Kohle für Stalin und Hitler. Arbeiten und Leben im Donbass 1929 bis 1953*. Essen 2010, S. 388ff.

Die Expertenkommission

Ein weiteres dramaturgisches Moment, das die Professionalität und die wissenschaftlich belegte Glaubwürdigkeit des Gerichtsverfahrens unterstreichen sollte, stellte die Expertenkommission dar. Die Berichte der vier gerichtsmedizinischen Experten belegten den Fund von Massengräbern und die Tatsache, dass unter den Opfern auch zahlreiche Kinder, Frauen und Alte waren, die zum Teil durch den Einsatz von Gas umgekommen waren. Die Angaben der Gerichtsmediziner bezogen sich auf insgesamt 623 Opfer, die bis dahin in Massengräbern gefunden und exhumiert worden waren.²²

Diese Zahl steht im Widerspruch zu der in der Anklageschrift und im Urteil angeführten Zahl von 6930 Opfern, die in Krasnodar von den Deutschen ermordet worden seien. Wie aus den Prozessunterlagen deutlich wird, handelt es sich bei letzterer Zahl um eine sehr vage Schätzung, die dennoch als verbindlich zugrunde gelegt wurde. Es entsprach übrigens auch der Praxis der ČGK, die Opferzahlen bei Massengräbern auf der Grundlage von Volumenschätzungen zu berechnen. Auch die Expertenberichte trugen in keiner Weise zur Klärung der individuellen Schuld der Angeklagten bei.

Der Staatsanwalt

Eine zentrale Rolle im Prozess kam neben dem Gerichtsvorsitzenden dem Staatsanwalt Jačenin zu, der auch in späteren großen Schauprozessen gegen deutsche Kriegsverbrecher Furore machte.²³ Seine sehr theatralische und emotionale Rede war auf die Vergeltungsbedürfnisse der Prozesszuschauer ausgerichtet. Darin verkündete er:

Mit tiefer Trauer über das unschuldig vergossene Blut von tausenden zu Tode gequälten Sowjetbürgern, mit unstillbarem Hass gegen die deutschen Okkupanten für ihre bestialischen Verbrechen und Gewalttaten, für den Schmerz und die Tränen unseres Volkes, beginne ich nun meine Anklagere-
de. [. . .] Heute erhebt das sowjetische Recht seine strafende Hand über die Köpfe der faschistischen Handlanger und Lakaien. Morgen wird das Gericht der Geschichte, das Gericht der freiheitsliebenden Völker, sein unerbittliches Urteil über die blutrünstigen Machthaber Hitler-Deutschlands und alle ihre Komplizen sprechen. [. . .] Keiner von ihnen wird seiner schonungslosen Strafe entgehen. Blut für Blut, Tod für Tod!²⁴

²² USHMM, RG-06.025 (N-16708, Tom 1, Bl. 156-160).

²³ Alexander Victor Prusin: „Fascist Criminals to the Gallows!“ The Holocaust and Soviet War Crimes Trials, December 1945 – February 1946, in: Holocaust and Genocide Studies, 1/2003, S. 1–30. – Hilger et al., Sowjetische Militärtribunale, Bd. 1 [Fn. 14]. – Hilger, „Die Gerechtigkeit . . .“ [Fn. 9]. – Manfred Zeidler: Der Minsker Kriegsverbrecherprozeß vom Januar 1946. Kritische Anmerkungen zu einem sowjetischen Schauprozess gegen deutsche Kriegsgefangene, in: VfZ, 2/2004, S. 211–245.

²⁴ USHMM, RG-06.025. (N-16708, Tom 13, Bl. 251, 265).

Die Verteidiger

Die Rolle der drei Krasnodarer Provinz-Anwälte war dagegen vollkommen marginal und hatte keinerlei Einfluss auf den Prozessausgang. Ihre Anwesenheit diente wohl vor allem dazu, nach außen den Anschein eines fairen, auf internationalen Rechtsstandards basierenden Prozesses zu erwecken. Die Angeklagten konnten ihre Verteidiger nicht frei wählen, sondern mussten mit denen Vorlieb nehmen, die ihnen vom Tribunal gestellt wurden. Angeklagte und Verteidiger trafen am Prozesstag erstmals aufeinander. Es überrascht daher nicht, dass einer der Angeklagten in Krasnodar auf eine Verteidigung verzichtete. Das Plädoyer der Verteidigung beschränkte sich darauf, strafmildernde Argumente wie die Jugend der Angeklagten oder den Hinweis auf die eigentlichen deutschen Schuldigen vorzutragen. Die Bitte der Anwälte an das Gericht, bei seinem Urteil Milde walten zu lassen, fand bei den Richtern kein Gehör. Am Nachmittag des 17. Juli 1943 zog sich das Gericht zur Urteilsfindung zurück; nach drei Stunden verkündete der Vorsitzende das Urteil: Tod durch Erhängen für acht der Angeklagten und 20 Jahre Zwangsarbeit für die übrigen drei. Das ursprünglich von Vyšinskij vorgesehene Strafmaß von Tod durch Erschießen und zehn Jahren Haft war damit noch etwas verschärft worden. Warum letztere drei Angeklagte „weniger aktive Helfershelfer“ der Deutschen waren, ist anhand der Prozessdokumentation nicht nachzuvollziehen, es scheint allein den willkürlichen Vorgaben Vyšinskij zu entsprechen.²⁵

Das Prozesspublikum nahm das Urteil – wie der Dokumentarfilm suggeriert – mit begeistertem Applaus auf. An der öffentlichen Hinrichtung der acht Verurteilten, die bereits am folgenden Tag in Krasnodar stattfand, nahmen laut sowjetischen Presseberichten über 30 000 Zuschauer teil.

Die Todesstrafe wurde nicht durch Erschießen vollzogen, wie es in der Sowjetunion vor dem Krieg üblich gewesen war, sondern durch den Strang. Das öffentliche Erhängen galt als besonders demütigende und entwürdigende Todesart, die man angesichts eines derart außerordentlichen Verbrechens wie dem Verrat an der Heimat offenbar für angemessener hielt.

Der Prozess in der Propaganda

Die Sowjetführung nutzte den Krasnodarer Prozess für eine breite Propaganda-Kampagne, die von Vyšinskij sorgfältig gesteuert und überwacht wurde: In Presse und Rundfunk wurde ausführlich über den Verlauf des Gerichtsverfahrens berichtet.²⁶ Diese Kampagne diente zum einen einer Demonstration staatlicher Gewalt, um damit weitere kollaborationswillige Sowjetbürger abzuschrecken. Gleichzeitig war sie auch ein erster Versuch, bei noch laufenden Kriegshandlungen die offizielle Sicht bestimmter Kriegsgeschehnisse festzuschreiben. Besonders deutlich wird dies anhand der Darstellung von Tätern und Opfern: Die Täter wurden in den Presseberichten als Ungeheuer, als „Menschen ohne Gewissen, ohne Ehre, ohne Heimat“ mit „viehischen

²⁵ AVP RF, F. 6, Op. 4, D. 74, papka 8, Bl. 13.

²⁶ Siehe Ilya Bourtnan: „Blood for Blood, Death for Death“: The Soviet Military Tribunal in Krasnodar, 1943, in: *Holocaust and Genocide Studies*, 2/2008, S. 246–265.

Fratzen“ und „Raubtierblick“ präsentiert, die nicht bereit waren, für ihre Heimat zu sterben, sondern sich aus Opportunismus „freiwillig und bewusst“ in den Dienst der Deutschen gestellt hatten.²⁷

Besonders hervorgehoben wurden in der Berichterstattung die Vorstrafen von zwei der Angeklagten sowie die Tatsache, dass einer von ihnen ein ehemaliger „Kulak“ war. Verschwiegen wurde hingegen, dass sechs der Angeklagten aus den Reihen der Partei und des Komsomol kamen. Dass die Angeklagten mit einer Ausnahme ethnische Russen waren, wurde von der Presse als „absurd und beleidigend“ kommentiert. Die Nachrichtenagentur TASS schrieb: „Was soll an diesen Verbrechern russisch sein? Welches Recht haben sie, sich dieser außerordentlichen Nation zuzuordnen?“²⁸ Die Besinnung auf nationale russische Werte war typisch für die sowjetische Innenpolitik der Kriegsjahre.

Das von den Medien verbreitete Bild der Täter entsprach der offiziellen Sichtweise, die die Sowjetgesellschaft in loyale Widerstandskämpfer und feindliche Kollaborateure unterteilte. Den komplexen Realitäten des Krieges wurde diese Schwarz-Weiß-Malerei jedoch in keiner Weise gerecht. In der Wirklichkeit existierten häufig keine klaren Trennlinien zwischen „Kollaboration“ oder „Loyalität“, sondern das Handeln der Menschen bewegte sich eher in moralischen Grauzonen. Phänomene wie Kollaboration, Widerstand oder auch Zwangsarbeit waren de facto viel stärker miteinander verbunden, als Historiker auch im Westen über lange Zeit annahmen.²⁹

Die Opfer der deutschen Verbrechen wurden in der Anklageschrift, im Urteil und in der Berichterstattung als „friedfertige Sowjetbürger“ bezeichnet. Zugleich implizierte die Rede von „der Ermordung von Partisanen, Kommunisten, Sowjetaktivisten und völlig unschuldigen Sowjetbürgern“ eine klare Hierarchisierung der Opfer. Mit keinem Wort wurde erwähnt, dass es sich bei vielen der Opfer um Juden handelte. Dies blieb auch nach Kriegsende charakteristisch für den offiziellen sowjetischen Diskurs, der die jüdische Erinnerung an den Holocaust jahrzehntelang ausblendete und unterdrückte.³⁰ Im Gegensatz zur sowjetischen Presseöffentlichkeit nahm das lokale Pro-

²⁷ Siehe z.B. Smert' gitlerovskim palačam i ich gnusnym posobnikam, in: Pravda, 19.7.1943. – Gitlerovskie dušeguby, in: Pionerskaja Pravda, 21.7.1943, S. 2.

²⁸ Sammlung der Prozessberichterstattung in der Prozessdokumentation, USHMM, RG-06.025 (N-16708, Tom 12, Bl. 1-66).

²⁹ Jahrzehntlang herrschte in der westlichen Forschung ein Bild vor, das letztlich die schablonenhafte Darstellung der sowjetischen Geschichtsschreibung übernahm und Phänomene wie Nationalismus, Kollaboration, Widerstand etc. nur in separaten Studien untersuchte. Dieses Bild gerät in jüngster Zeit durch die stärkere Wahrnehmung individueller Kriegsbiographien zunehmend ins Wanken. Die Loyalitäten im Krieg wandelten sich laufend: Oft wurden Opfer zu anderen Zeitpunkten auch zu Tätern, Kollaborateure zu Widerstandskämpfern und umgekehrt. Aus vielen Gerichtsakten ist ersichtlich, dass unter den Mitgliedern der Hilfspolizei zahlreiche Kriegsgefangene waren, die auf diese Weise der entsetzlichen Situation in den Gefangenenlagern zu entkommen suchten. Dies traf insbesondere auf Travniki-Männer wie John (Ivan) Demjanjuk zu, der jüngst in München vor Gericht stand. Ebenso häufig schlossen sich Sowjetbürger, die mit den Deutschen zusammengearbeitet hatten, später den Partisanen an; Penter, Kohle für Stalin und Hitler [Fn. 21].

³⁰ Zvi Gitelman: Politics and the historiography of the Holocaust in the Soviet Union, in: ders. (Hg.): Bitter legacy. Confronting the Holocaust in the USSR. Bloomington 1997, S. 14–42. Harvey Asher: The Soviet Union, the Holocaust, and Auschwitz, in: Kritika, 4/2003, S. 886–912. – Zur sowjetischen Erinnerungspolitik siehe Amir Weiner: Making Sense of War. The Second World War and the Fate of the Bolshevik Revolution. Princeton 2001.

zesspublikum in Krasnodar jedoch andere Eindrücke mit aus dem Gerichtssaal: In den Aussagen der Angeklagten und der Zeugen vor Gericht kam nämlich die Tatsache, dass unter den Opfern viele Juden waren, sehr deutlich zum Ausdruck.

Ein weiteres zentrales Anliegen der Sowjetführung war es, sich mit der medialen Inszenierung des Krasnodarer Prozesses nach innen und nach außen als Teil einer auf internationalen Standards basierenden Rechtskultur darzustellen. Das Bestreben, Maßstäbe für nachfolgende internationale Kriegsverbrecherprozesse zu setzen, kommt im Plädoyer eines Verteidigers deutlich zum Ausdruck:

Ich glaube, dass dieses Gerichtsverfahren ein Auftakt für zukünftige Verfahren gegen Anstifter und Führer des Faschismus sein wird. Ich hoffe, dass das Urteil sich wie ein Echo über die ganze Welt ausbreiten wird und dass jeder ehrliche Mensch jedes einzelne Wort davon als Vorbote der Zukunft versteht. [...] Ich denke, dieses Urteil wird die große Humanität unserer Rechtssprechung unterstreichen!³¹

Das Bemühen der Sowjetführung, sich den Anschein eines Rechtsstaates zu geben, zeigte sich in den letzten Kriegs- und ersten Nachkriegsjahren in mehreren Bereichen: Auch bei der Gründung der Kommission zur Untersuchung der deutschen Verbrechen (ČGK) wurden westliche Rechtstraditionen in Betracht gezogen und man versuchte – zumindest an der Oberfläche – internationalen Standards scheinbar zu entsprechen, um den Untersuchungsergebnissen im Ausland größeres Gewicht zu verleihen.³² Dahinter stand auf sowjetischer Seite die Erkenntnis, dass das internationale Recht ein wichtiges Instrument zur Gestaltung der Nachkriegsordnung darstellte. Daher versuchte die Sowjetführung (ebenso wie die anderen Siegermächte) später, das Nürnberger Tribunal für ihre innen- und außenpolitischen Interessen zu instrumentalisieren. Nürnberg bot ein Forum, in dem sich die Sowjetunion als bedeutender internationaler Akteur für die Neuordnung Europas etablieren konnte. Dass dieser Versuch letztlich misslang und Nürnberg für die Sowjetunion ein propagandistischer Misserfolg wurde, steht auf einem anderen Blatt und ist wohl vor allem darauf zurückzuführen, dass es die Westmächte besser verstanden, das Nürnberger Tribunal für ihre politischen Interessen einzusetzen.³³

Auch bei späteren großen öffentlichen Prozessen in der Sowjetunion gegen deutsche Kriegsverbrecher, beispielsweise 1946 in Minsk und Kiev, wurden von der sowjetischen Presse häufig Parallelen zu den Nürnberger Prozessen gezogen und die Gemeinsamkeiten zwischen den sowjetischen Militärtribunalen und dem Internationalen Militärtribunal betont.³⁴ Die Erwartung, dass der Krasnodarer Prozess im Ausland breit wahrgenommen würde, wurde allerdings enttäuscht: Die großen internationalen Zeitungen berichteten, wenn überhaupt, nur in wenigen Zeilen über das Ereignis.³⁵

³¹ USHMM, RG-06.025 (N-16708, Tom 13, Bl. 270).

³² Sorokina, *People and Procedures* [Fn. 4], S. 797–831.

³³ George Ginsburg: *Moscow's Road to Nuremberg. The Soviet Background to the Trial*. The Hague, Boston, London 1996. – Francine Hirsch: *The Soviets at Nuremberg: International Law, Propaganda, and the Making of the Postwar Order*, in: *American Historical Review*, June 2008, S. 701–730.

³⁴ Prusin, „Fascist Criminals . . .“ [Fn. 23]. – Zeidler, *Der Minsker Kriegsverbrecherprozess* [Fn. 23].

³⁵ Die britische *Times* widmete dem Geschehen nur eine kurze Notiz auf Seite 3, bezeichnenderweise mit der Falschmeldung, unter den Angeklagten sei eine Frau gewesen – offensichtlich hatte man den Familiennamen des Angeklagten Lastovina irrtümlich einer Frau zuge-

Doppelte Instrumentalisierung

Zweifellos weist der Krasnodarer Prozess Merkmale stalinistischer Schauprozesse auf – hierzu gehören die zentrale Bedeutung des Geständnisses für den Schuldspruch, die „demonstrative Rechtsförmlichkeit“, die breite propagandistische Auswertung der Verfahren und ihre Steuerung durch die politische Führung. Zugleich bedienten Kriegsverbrecherprozesse wie dieser offenbar aber auch ein in der Sowjetunion verbreitetes Bedürfnis nach Vergeltung und Aufarbeitung individueller Kriegstraumata. Dies zeigte die lebhaftige Beteiligung der Bevölkerung als Zeugen, Prozesszuschauer oder Publikum bei der öffentlichen Hinrichtung.

Bei vielen Verfahren gegen tatsächliche oder vermeintliche Kollaborateure erfolgte die Anklage aufgrund von Denunziationen; manchmal übernahm die örtliche Bevölkerung sogar selbst die Initiative bei der Festnahme von Verdächtigen und übergab diese dann dem NKVD.³⁶ Der Gerichtssaal entwickelte sich für die beteiligten Zeugen und Zuschauer zum Podium, in dem – abweichend von der offiziellen Erinnerungspolitik – vergleichsweise offen über die Kriegserlebnisse gesprochen werden konnte.

Während das Regime die Prozesse für politische Zwecke nutzte – zur Abschreckung, als Waffe gegen politische Gegner und zur Agitation und Einschüchterung der Bevölkerung in den neuannexierten Gebieten im Westen –, wurden die Gerichtsverfahren von der lokalen Bevölkerung für ihre individuelle oder kollektive Vergeltung instrumentalisiert. Dokumente aus dem Kiever Parteiarchiv bestätigen, dass die sowjetische Führung in den ersten Nachkriegsjahren große Probleme hatte, die regionalen Militärtribunale in der Ukraine zu kontrollieren. Diese entwickelten vielfach eine gewisse Eigendynamik und Autonomie, wobei offensichtlich nicht nur der Einfluss und die Interessen der verantwortlichen Funktionäre zum Tragen kamen, sondern auch die Gerechtigkeitsvorstellungen der lokalen Gesellschaften.³⁷

Anders als bei den Schauprozessen der dreißiger Jahre, bei denen zumeist völlig Unschuldige verurteilt wurden, saßen bei den Prozessen gegen deutsche Kriegsverbrecher und sowjetische Kollaborateure häufig tatsächliche Verbrecher auf der Anklagebank. Für das Stalinistische Regime bedeutete dies eine indirekte Rechtfertigung seiner Nachkriegs-Säuberungspolitik, ja vielleicht sogar eine nachträgliche Legitimation der politischen Schauprozesse der dreißiger Jahre. Gerade indem sie den „Druck von unten“ bedienten, trugen die Kriegsverbrecherprozesse letztlich auch zu einer Restalinisierung der Gesellschaft bei.

ordnet: Death Sentences on Eight Russians. Aid in Gestapo Atrocities, in: The Times, 19.7.1943.

³⁶ Penter, Local collaborators on trial [Fn. 13], S. 358–361.

³⁷ Ebd. – Eine ähnliche Dynamik hat Sheila Fitzpatrick im Hinblick auf ländliche Schauprozesse gegen Kolchosvorsteher während der „Großen Säuberungen“ 1937 beschrieben – auch in diesem „politischen Theater“ konnten die Bauern als Zeugen in den Schauprozessen unmittelbar zur Verurteilung unliebsamer Vorsteher beitragen, und auch hier gründeten sich die Anklageerhebungen zumeist auf Denunziationsbriefe; Sheila Fitzpatrick: How the Mice Buried the Cat: Scenes from the Great Purges of 1937 in the Russian Provinces, in: The Russian Review, 52/1993, S. 299–320.

Professionalisierung und Inszenierung

Die Forschung zu den Prozessen gegen deutsche Kriegsverbrecher in der Sowjetunion bewertet den sowjetischen Beitrag zur juristischen Aufarbeitung des Nationalsozialismus – zumeist auf der Grundlage der wenigen öffentlichen Verfahren – insgesamt negativ. Im Kern habe es sich bei den Verfahren um stalinistische Schauprozesse gehandelt, bei denen es nicht um Wahrheitsfindung, sondern um kollektive Abstrafung, politische Ziele und propagandistische Verwertung gegangen sei.³⁸

Tatsächlich bemühte sich das stalinistische Regime, den Anschein der Rechtsstaatlichkeit der Nachkriegs-Verfahren nach innen und außen zu unterstreichen und sich von der Verurteilungspraxis der Großen Säuberungen abzusetzen, als Hunderttausende in Schnellverfahren abgeurteilt wurden, ohne je einen Ankläger oder einen Richter zu Gesicht bekommen zu haben. So fällt auf, dass die Rechtsförmlichkeit nicht nur bei den wenigen öffentlichen Schauprozessen eingehalten wurde, sondern – soweit das bisherige Quellenstudium erkennen lässt – ebenso bei den zahlreichen nicht-öffentlichen Verfahren. Generell unternahm die Sowjetführung in den Nachkriegsjahren massive Anstrengungen zur Professionalisierung und Bürokratisierung der Justizorgane und erzielte dabei – gemessen an sowjetischen Standards – deutliche Erfolge.³⁹ Amtsvergehen von Angehörigen der Militärtribunale wie das Fälschen von Beweisen, der Einsatz von Gewalt gegen Angeklagte und Zeugen oder Korruption, wurden vom zuständigen Militärstaatsanwalt untersucht und streng geahndet. Je nach Schwere der Verstöße konnten die Verantwortlichen selbst zu fünf bis zehn Jahren Arbeitslager verurteilt werden. Einige der Amtsmissbrauchs-Verfahren wurden sogar ihrerseits als öffentliche Schauprozesse inszeniert.⁴⁰

Die scheinbar auf rechtsstaatlichen Grundsätzen basierenden Verfahren der Nachkriegsjahre dienten dem Regime zu seiner eigenen Legitimation. Diese demonstrativ neue sowjetische Rechtspraxis bedeutete zwar nicht, dass nun in der Sowjetunion eine unabhängige Gerichtsbarkeit entstehen konnte, aber zumindest das äußere Erscheinungsbild, die symbolische und performative Ebene des Rechts versuchte das Regime nun für seine Interessen zu instrumentalisieren.

Dies zeigte sich übrigens auch bei den Nürnberger Prozessen. Eine Untersuchung der amerikanischen Russlandhistorikerin Francine Hirsch legt dar, dass die Rolle der Sow-

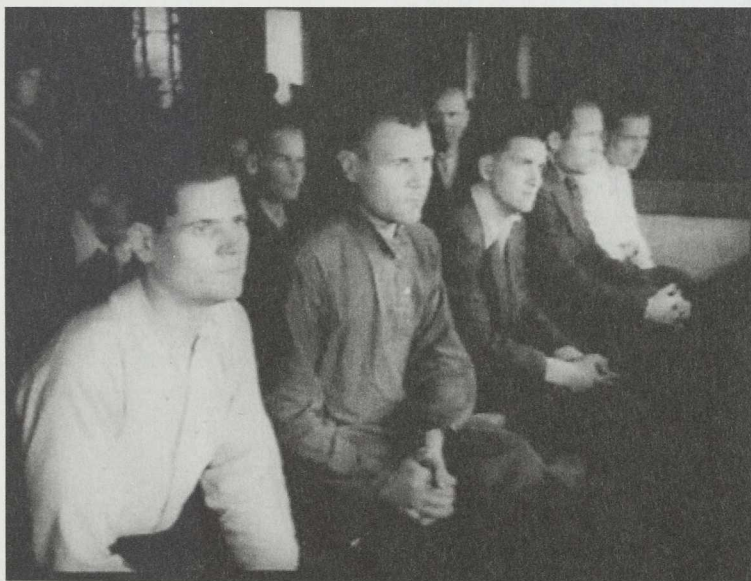
³⁸ Hilger, „Die Gerechtigkeit . . .“ [Fn. 9], S. 215, 244–246. – Zeidler, Der Minsker Kriegsverbrecherprozeß [Fn. 23], S. 217. – Gary J. Bass: *Stay the Hand of Vengeance: The Politics of War Crimes Tribunals*. Princeton 2000, S. 16.

³⁹ Diese Bestrebungen der Justizapparate reichen bereits in die 1930er Jahre zurück: Nachdem die frühe sowjetische Justiz eher einer Art „Amateurjustiz“ glich, hatte Stalin seit 1936 aktiv eine Politik der Professionalisierung betrieben und die Justizmitarbeiter angehalten, eine juristische Ausbildung zu erwerben. Diese Entwicklung war zunächst durch die „Großen Säuberungen“ und dann durch den Zweiten Weltkrieg unterbrochen worden. Seit 1946 setzte Stalin seine Bemühungen, Justizmitarbeiter in Ausbildungsprogramme einzubinden, fort und erzielte dabei bis zu seinem Tod 1953 auch sichtbare Erfolge. Von 1948 bis 1949 begann in der Sowjetunion eine neue Kampagne zur Professionalisierung der Justizorgane, die darauf abzielte, alle Symptome mangelnder Perfektion wie Freisprüche und Urteilsrevisionen auszumerzen. All dies war Bestandteil eines umfassenderen Prozesses der Bürokratisierung der Sowjetjustiz, der sich nach Stalins Tod fortsetzte; Peter H. Solomon, Jr.: *Soviet Criminal Justice under Stalin*. Cambridge 1996, S. 366–403.

⁴⁰ Penter, *Local collaborators on trial* [Fn. 13], S. 347ff.

jetunion bei diesen Prozessen durch das verzerrende Prisma des Kalten Kriegs lange Zeit unterbewertet und ausschließlich negativ dargestellt wurde.⁴¹ Gemäß dem anglo-amerikanischen Narrativ waren es vor allem die Amerikaner, die die grundlegenden rechtlichen Innovationen einbrachten und damit den Grundstein für eine neue Ära in der Geschichte der Menschenrechte legten. Hirsch zeigt demgegenüber, dass auch sowjetische Juristen (insbesondere das Akademiemitglied Aron Trajnin) maßgeblich zur rechtlichen Konzeption des Nürnberger Tribunals beitrugen. Von Trajnin stammte insbesondere das Konzept der „Verbrechen gegen den Frieden“. Angesichts des gängigen Bilds von der sowjetischen (Un-)Rechtspraxis wirkt diese Tatsache, die mit dem beginnenden Kalten Krieg im Westen schnell in Vergessenheit geriet, durchaus überraschend.

Die Qualität der Rechtsprechung der sowjetischen Militärtribunale verbesserte sich in den Nachkriegsjahren tatsächlich: Die Prozessunterlagen wurden nicht nur dicker, sondern auch gehaltvoller, die Sorgfalt bei der gerichtlichen Voruntersuchung nahm zu und die Untersuchungsmethoden wurden professioneller. Die Dokumentationen der späteren Verfahren stellen daher auch eine bisher noch kaum genutzte, wichtige historische Quelle zur Erforschung der deutschen Besatzung und des Holocaust in der Sowjetunion dar.⁴² Es ist zu erwarten, dass neue Forschungsarbeiten in der Zukunft zu einer umfassenden Neubewertung des sowjetischen Beitrags bei der Verurteilung von nationalsozialistischen Kriegsverbrechen gelangen werden. Die durch den Kalten Krieg geprägte Schwarz-Weiß-Zeichnung der Verhältnisse scheint den wesentlich komplizierteren Gegebenheiten jedenfalls nicht gerecht zu werden.



Die Angeklagten

⁴¹ Hirsch, *The Soviets at Nuremberg* [Fn. 33].

⁴² Siehe Penter, *Collaboration on Trial* [Fn. 13]. – Dies., *Local collaborators on trial* [Fn. 13].